

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Tiefbau und Verkehr 66.03	Drucksache 16758/14	Datum 26.03.2014
--	------------------------	---------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
StBezRat 131 Innenstadt	13.05.2014	X					
StBezRat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel	13.05.2014	X					
StBezRat 211 Stöckheim-Leiferde	26.06.2014	X					
Bauausschuss	01.07.2014	X					
Verwaltungsausschuss	08.07.2014		X				
Rat	15.07.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats 131, 211, 323 <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	---	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen - Aufwandsspaltung -

„Gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Stadt Braunschweig vom 11. Mai 2010 wird für den Teilausbau der nachfolgend aufgeführten Straßen die Aufwandsspaltung beschlossen:

1. Zeisigweg

Erneuerung des südlichen Gehweges

2. Am Pottkamp

Erneuerung des westlichen Gehweges

3. Eutschenwinkel

Erneuerung des südlichen Gehweges

4. Steintorwall

Erneuerung des westlichen Gehweges zwischen Am Magnitorwall und Löwenwall

5. Marstall/Ruhfäutchenplatz

Erneuerung des südlichen Gehweges der Straße Marstall zwischen Casparistraße und Höhe“

Begründung:

Die Einholung des Ratsbeschlusses ist erforderlich, um für die genannten Maßnahmen rechtmäßig Straßenausbaubeiträge erheben zu können. Die Zuständigkeit des Rates über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 und 7 NKomVG i. V. m. § 3 (2) der Straßenausbaubeitragsatzung.

Im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen wurden die o. g. Gehwege - teilweise sogar über mehrere Jahre Stück für Stück - erneuert. Diese Erneuerungsmaßnahmen wurden bislang nur als der Beginn einer beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme im Bestand der vorhandenen Straße angesehen. Erst nach der vollständig abgeschlossenen Erneuerung der jeweiligen Gesamtverkehrsanlage sollten die Straßenausbaubeiträge mit den Grundstückseigentümern abgerechnet werden. Von der Möglichkeit der Vorfinanzierung der Straßenausbaubeiträge über einen Aufwandsspaltungsbeschluss war in der Vergangenheit abgesehen worden, da grundsätzlich ohne einen entsprechenden Aufwandsspaltungsbeschluss auch keine Verjährungsfristen für die Straßenausbaumaßnahmen zu laufen begannen. Einnahmeverluste konnten damit nicht entstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – nun entschieden, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangen des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber sieht bisher keine Regelung im Kommunalabgabengesetz vor, bis zu welchem Zeitraum nach Eintritt der Vorteilslage (Abschluss der technischen Herstellung der (Teil-)Anlage die Beitragserhebung abgeschlossen sein muss. D. h. ab welchem Zeitpunkt der Beitragsschuldner darauf vertrauen kann, zu keinen Beiträgen mehr herangezogen zu werden, obwohl die eigentliche Verjährungsfrist wegen z. B. fehlender Aufwandsspaltungsbeschlüsse noch nicht läuft. Seitens des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes liegt noch keine Rechtsprechung vor; andere Oberverwaltungsgerichte gehen jedoch von einem angemessenen Zeitraum bei einer Heranziehung maximal 15 bis 30 Jahre nach der technischen Herstellung der (Teil-)Anlage und den damit verbundenen Eintritt der Vorteilslage aus. Nach diesem Zeitpunkt ist die Möglichkeit der Beitragserhebung verjährt. Es würde ein Schaden durch Einnahmeverluste entstehen.

Um die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer hinsichtlich eines immer weiter in die Vergangenheit rückenden Vorgangs zukünftig nicht dauerhaft im Unklaren bezüglich möglicher Beitragsbelastungen zu lassen, sollen deshalb zukünftig die erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschlüsse zeitnah zum Herstellungszeitpunkt gefasst werden.

Da für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der o. g. Verkehrsanlagen in Ermangelung einer Ausplanung im Vorfeld keine Informationsveranstaltungen durchgeführt wurden, werden sie nach der Beschlussfassung über die Aufwandsspaltung über die zu erwartenden Straßenausbaubeiträge in Kenntnis gesetzt werden. Die Heranziehung zu den Straßenausbaubeiträgen wird frühestens drei Monate nach der ersten Information über die bestehende Beitragspflicht erfolgen.

Für den „Zeisigweg“ sind Einnahmen in Höhe von ca. 3.400,00 €, für „Am Pottkamp“ in Höhe von ca. 3.950,00 €, für „Eutschenwinkel“ ca. 6.050,00 € für „Steintorwall“ ca. 66.400,00 € und für „Marstall/Ruhfäutchenplatz“ ca. 7.400,00 € zu erwarten.

I. V.
Gez.
Leuer

Anlage